Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen und der Edith-Stein-Schule (Benutzungsordnung)

- § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung
- § 2 Zweckbestimmung und Nutzung
- § 3 Verwaltung und Aufsicht
- § 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Benutzungsregeln
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 i. V. m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 05.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Schulhöfen, dem Gelände der Stadthalle und den dazugehörigen Sportanlagen regeln. Sie soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Aulendorf gewährleisten.
- (2) Das Schulzentrum mit der Real- und Werkrealschule, sowie dem Gymnasium und dem dazugehörigen Sportgelände, liegt im Bereich zwischen der Ebisweilerstraße, Schützenhausstraße und der Schussenrieder Straße. Der Geltungsbereich wird entsprechend dem beiliegenden Plan abgegrenzt.
- (3) Die Grundschule mit dem dazugehörigen Sportgelände, dem Gelände der Edith-Stein-Schule, und der Stadthalle und dem Hermann-Lanz-Parkplatz liegen zwischen der Zeppelinstraße, der Schillerstraße, der Hermann-v.-Vicari-Straße, der Schulstraße und der Graf-Erwin-Straße. Der Geltungsbereich wird entsprechend dem beiliegenden Plan abgegrenzt.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d. h. der Abhaltung des Unterrichts/ Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.
- (2) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport und dem Vereinssport. Dazu gehört die Abhaltung des Unterrichts und außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, sowie die Durchführung von Vereinssport und Vereinsveranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs und des Vereinssports können die Sportanlagen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.
- (3) Die Stadthalle dient dem sportlichen und kulturellen Leben in Aulendorf. Sie steht den Schulen sowie örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Außerhalb der

Nutzungszeiten kann das Gelände der Stadthalle nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Gelände nach § 1 werden von der Stadt Aulendorf und dem Landkreis Ravensburg verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Aulendorf, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit im Schulgelände.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.
- (5) Die Benutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Schulgelände ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
 - von Montag Freitag von 17.15 Uhr 21.00 Uhr
 - am Wochenende/Feiertag und in den Ferien von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Absatz (1) darf das Schulgelände der Grundschule nicht betreten und außerschulisch genutzt werden, wenn der Zugang verschlossen ist.
- (3) § 5 (1) findet keine Anwendung in den Bereichen, für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Aulendorf erteilen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol mitgeführt oder konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.

- (4) Es darf nicht geraucht werden.
- (5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten. Auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände führen, sind Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Schulgelände verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Fahrzeuge von Lehrern, städtischen Mitarbeitern, die auf dem Gelände tätig sind (Hausmeister, Bauhof, o. ä.), sowie von der Stadt Aulendorf beauftragte Firmen (Handwerker, Warenlieferanten). Die Schulparkplätze dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Beschilderung benutzt werden.
- (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (8) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes ist untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (10) Es ist untersagt unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben.
- (11) Es dürfen keine Drogen mitgebracht oder konsumiert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich entgegen der in § 5 genannten Öffnungszeiten im Schulgelände zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 - 2. entgegen § 7 (1) Dritte stört oder belästigt.
 - 3. entgegen § 7 (2) Alkohol konsumiert.
 - 4. sich entgegen § 7 (3) in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält.
 - 5. entgegen § 7 (4) raucht.
 - 6. entgegen § 7 (5) Hunde nicht an der Leine führt und als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
 - 7. entgegen § 7 (6) den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Stadt Aulendorf beauftragte Firma befährt.
 - 8. entgegen § 7 (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
 - 9. entgegen § 7 (8) Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
 - 10. entgegen § 7 (9) Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
 - 11. entgegen § 7 (10) Waren oder Leistungen aller Art feilhaltet oder bewirbt.

- 12. entgegen § 3 (3) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) § 8 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, 06.11.2018

Matthias Burth

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.